

Newsletter Nr. 30 Cookies – nicht nur Kekse!

Beilage 2:

Hintergrundinformation für Lehrkräfte zum Presstext

Mit Aufgabe 1 setzt sich die Klasse gemeinsam mit einem aktuellen Presstext auseinander. Der Text enthält viele datenschutzrechtliche Begriffe, die gemeinsam ausfindig und auf dem Leseniveau der Schüler/innen definiert werden sollen. Zur Unterstützung der Lehrkraft sind einige Begriffe durch eine gelbe Markierung beispielhaft gewählt worden. Die entsprechenden Begriffserklärungen bzw. Hintergrundinformationen sind am Ende des Textes zu finden und dienen der Lehrkraft als Orientierung beim Erarbeiten der Wörterliste mit der Klasse.

Pressemitteilung von noyb vom 31.5.2021:

<https://noyb.eu/de/noyb-setzt-dem-cookie-banner-wahnsinn-ein-ende>

noyb setzt dem **Cookie-Banner**-Wahnsinn ein Ende

noyb.eu übermittelt heute mehr als 500 **Beschwerden** an Unternehmen, die auf ihrer Webseite rechtswidrige Cookie-Banner verwenden – und startet damit die größte Beschwerdewelle seit dem Inkrafttreten der **DSGVO** vor drei Jahren.

Nach der DSGVO müssen Nutzer:innen eine simple **Ja/Nein-Option** haben. Da die meisten Banner diesen Anforderungen nicht entsprechen, hat **noyb** eine Software entwickelt, die verschiedene Arten von rechtswidrigen Cookie-Bannern erkennt und automatisch Beschwerden generiert. Bevor die formalen Beschwerden eingebracht werden, haben die Unternehmen ein Monat Zeit ihr Cookie-Banner an die rechtlichen Anforderungen anzupassen. Mit diesem System kann **noyb** die meistbesuchten Websites in Europa überprüfen und gegebenenfalls bis zu 10.000 Beschwerden einbringen. Ist dieses System erfolgreich, sollten im Laufe dieses Jahres immer mehr Webseiten in Europa einfache und rechtskonforme „Ja oder Nein“-Optionen anbieten und den Nutzer:innen der derzeit zur Ablehnung nötige Spießrutenlauf erspart werden.

Zustimmung aus Frust. Die DSGVO soll Nutzer:innen die **volle Kontrolle über ihre Daten** geben, aber das Surfen im Internet ist für Menschen in ganz Europa mittlerweile vor allem frustrierend: Lästige Cookie-Banner tauchen an jeder Ecke auf und machen es oft äußerst kompliziert, etwas anderes als den „Akzeptieren“-Button anzuklicken. Unternehmen nutzen so genannte **„Dark**

Patterns, um mehr als 90% der Nutzer:innen zur Zustimmung zu verlocken, obwohl laut Statistiken der Industrie nur 3% wirklich zustimmen wollen.

Max Schrems, Vorsitzender von *noyb*: „Eine ganze Industrie von Beratern und Designern entwickelt verrückte Klick-Labyrinth, um vollkommen unrealistische Zustimmungsraten zu generieren. Menschen mit Tricks zum Zustimmung zu verführen ist ein klarer Verstoß gegen die **Prinzipien der DSGVO**. Nach dem Gesetz müssen Unternehmen Systeme fair gestalten und den Nutzern eine **echte Wahlmöglichkeit** bieten. Unternehmen geben offen zu, dass nur 3% aller Nutzer tatsächlich Cookies akzeptieren wollen, aber mehr als 90% dazu verleitet werden können, auf den „Akzeptieren“-Button zu klicken.“

DSGVO als Sündenbock. Viele Nutzer:innen halten diese ärgerliche Praxis fälschlicherweise für eine von der DSGVO auferlegte Notwendigkeit. Tatsächlich verwenden jedoch viele Unternehmen Designs, die gegen das Gesetz verstoßen. Die DSGVO verlangt nämlich ein einfaches „Ja“ oder „Nein“ – und will damit irreführende Banner eigentlich verhindern. Die Entscheidung, wie die DSGVO genau umgesetzt und kommuniziert wird, liegt aber bei den Unternehmen.

Max Schrems: „Einige Unternehmen versuchen offensichtlich alles, um **Datenschutz** für die Nutzer möglichst schwer zu machen. Nach dem Gesetz haben sie aber die Pflicht, eine einfache Wahlmöglichkeit zu bieten. Fast alle Situationen in denen Nutzer mit Datenschutz konfrontiert werden, werden aber von Unternehmen gestaltet. Diese machen Datenschutz-Einstellungen oft bewusst zu einem Albtraum, geben aber gleichzeitig der DSGVO die Schuld dafür. Dieses Prinzip wird auf Tausenden von Seiten wiederholt und so den Nutzern glaubhaft vermittelt, dass diese verrückten Banner gesetzlich vorgeschrieben sind.“

System soll bis zu 10.000 Beschwerden produzieren. Um gegen dieses weitverbreitete Problem vorzugehen, hat *noyb* ein System entwickelt, das automatisch verschiedene Arten von Verstößen aufdeckt. Das juristische Team von *noyb* prüft jede Website, während das System automatisch eine **DSGVO-Beschwerde** generiert. Unternehmen erhalten einen formlosen Beschwerdeentwurf per E-Mail und bekommen sogar eine Schritt-für-Schritt-Anleitung (PDF), wie sie ihre Softwareeinstellungen ändern können. Wenn ein Unternehmen seine Einstellungen nicht innerhalb eines Monats ändert, wird *noyb* die Beschwerde bei der **zuständigen Behörde** einbringen, die ein **Bußgeld** von bis zu 20 Millionen Euro verhängen kann.

Anders als bei "Abmahnungen" die gerade in Deutschland problematische Ausmaße angenommen haben, fallen für die betroffenen Unternehmen dabei keinerlei Kosten an, da das Projekt durch Spenden der rund 4.000 Fördermitglieder von *noyb* finanziert wird.

Begriffserklärungen

Beschwerde (DSGVO-Beschwerde)

Die Datenschutzbehörde ist die Behörde, die die Einhaltung der DSGVO überwacht. Die Datenschutzbehörde ist gemäß DSGVO vorgesehene unabhängige Aufsichtsbehörde. Jede betroffene Person hat das Recht auf **Beschwerde bei der Datenschutzbehörde**, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Bußgeld

Kommt die Datenschutzbehörde zur Ansicht, dass ein Verstoß des Unternehmens gegen die DSGVO vorliegt, kann sie ein Bußgeld verhängen. Damit wird das Unternehmen zur einer Geldstrafe verurteilt. Geldstrafen bei Datenschutzverletzungen können bei bestimmten besonders schwerwiegenden Verstößen sehr hoch ausfallen. Dabei können diese bis zu 20 Mio. Euro oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen.

Cookie

Laut Wikipedia ist Cookie eine Textinformation, die im Browser auf dem Endgerät des Betrachters (Computer, Laptop, Smartphone, Tablet usw.) jeweils zu einer besuchten Website (Webserver, Server) gespeichert werden kann. Der Webserver kann bei späteren, erneuten Besuchen dieser Seite diese Cookie-Information abrufen. Aufgabe dieses Cookies ist beispielsweise die Identifizierung des Surfers (Session ID), das Abspeichern eines Logins bei einer Webanwendung wie Wikipedia, Facebook usw. oder das Abspeichern eines Warenkorbs bei einem Online-Händler.

Cookie-Banner

Ein Cookie-Banner ist die Cookie-Warnung, die auf Websites auftaucht, wenn ein/ Benutzer/in die Website zum ersten Mal besucht. Mit dem Cookie-(Consent)-Banner informieren Webseitenbetreiber über die Verwendung von Cookies und ermöglichen den Verbraucher/innen im Idealfall festzulegen, welche Cookies sie setzen lassen möchte.

In diesem Zusammenhang spricht der Text auch von **Ja/Nein-Option, echte Wahlmöglichkeit** und dass Nutzer/innen die **volle Kontrolle über ihre Daten** haben sollen. Die Einwilligung der Nutzer/innen für das Setzen und Verwenden von Cookies ist in der Regel dann einzuholen, wenn mit Hilfe von Cookies personenbezogene Daten gespeichert, die Rückschlüsse auf Surfverhalten, Vorlieben und Lebensgewohnheiten ermöglichen, und in weiterer Folge auch dazu genutzt werden können, professionell vermarktet zu werden. Ungefragt dürfen Cookies nur dann eingesetzt werden, wenn diese technisch notwendig sind. Näheres dazu siehe Beilage 3

Um eine wirksame Einwilligung nach der Datenschutzgrund-VO zu erzielen, muss angemessen informiert werden und unmissverständlich deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Einwilligung handelt und vor allem muss die Einwilligung freiwillig erfolgen. So leicht wie das Erteilen einer Einwilligung ist, muss es auch möglich sein – in der Regel auf dem gleichen einfachen Weg – diese jederzeit zu widerrufen. Letztlich müssen Website-Betreiber eine aktive Einwilligung jeder/jedes Nutzerin/Nutzers vorweisen, wenn sie Cookies zu Werbezwecken einsetzen.

Dark Pattern

Ein Dark Pattern ist laut Wikipedia ein Benutzerschnittstellen-Design, das sorgfältig darauf ausgelegt ist, einen Benutzer dazu zu bringen, bestimmte Tätigkeiten auszuführen, die dessen Interessen entgegenlaufen.

Datenschutz

Unter Datenschutz versteht man ganz allgemein den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch, oft im Zusammenhang auch mit dem Schutz der Privatsphäre. Zweck und Ziel im Datenschutz ist die Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Einzelperson. Jede/r soll selbst bestimmen können, wem sie/er wann welche ihrer/seiner Daten und zu welchem Zweck zugänglich macht.

DSGVO

Das ist Abkürzung für die Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenschutz-Grundverordnung ist seit dem 25. Mai 2018 in Kraft und ist eine EU-Verordnung, die die Regeln der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen innerhalb der EU vereinheitlicht. Sie steckt den rechtlichen Rahmen ab, in dem sich Unternehmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bewegen dürfen und gibt gleichzeitig Rechte für von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen vor.

Noyb

Laut Wikipedia ist NOYB – europäisches Zentrum für digitale Rechte (eigene Schreibweise auch noyb; von englisch none of your business ‚geht dich nichts an‘) eine NGO mit Sitz in Wien, die sich der Durchsetzung des Datenschutzes innerhalb und außerhalb der Europäischen Union verschrieben hat. Gegründet wurde sie 2017 unter anderem von Max Schrems. Sie finanziert sich über Spenden und öffentliche und private Fördermittel.

Prinzipien der DSGVO

Die DSGVO legt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ganz allgemeine Prinzipien fest.

Das Prinzip der Speicherbegrenzung besagt, dass Daten nur solange gespeichert werden, wie für die Verarbeitung erforderlich. Danach müssen sie gelöscht werden.

Das Prinzip der Datenminimierung besagt, dass nur so viele Daten verarbeitet werden, wie erforderlich.

Das Prinzip der Zweckbindung unterstreicht, dass Daten nur für die übereingekommenen Zwecke, und nicht darüber hinaus, verarbeitet, verwendet und gespeichert werden.

Das Prinzip der Richtigkeit besagt, dass Daten in bestem Wissen und Gewissen richtig und aktuell gehalten werden sollen.

Das Prinzip Integrität und Vertraulichkeit besagt, dass die Sicherheit und der Schutz von verarbeiteten Daten maximal gewährleistet wird.

Das Prinzip der Rechenschaft besagt, dass der Verantwortliche die Erfüllung des Datenschutzes nachweisen können muss.

Das Prinzip von Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz besagt, dass die Daten nur auf rechtmäßige, nachvollziehbare und transparente Weise verarbeitet werden sollen.

(Zuständige) Behörde

Siehe auch Beschwerde

Die DSGVO ermöglicht eine Beschwerde an die zuständige Behörde, also an die für Datenschutz zuständige Behörde. In Österreich ist die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) die zuständige Aufsichtsbehörde.